

Stand Januar 2019

Merkblatt betreffend Erholungsurlaub

für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Landgerichtsbezirk Krefeld

Es ist Ausdruck der Fürsorgepflicht des Landes gegenüber Ihnen als Beschäftigte/r, Sie auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Erholungsurlaub hinzuweisen. Der jährliche Erholungsurlaub beträgt grundsätzlich 29 Arbeitstage (§ 32 Absatz 4 JAG i.V.m. §§ 71 Satz 2, 7 Absatz 1 Satz 3 LBG, 18 Absatz 2 Satz 2 FrUrlVO).

Der Ihnen jeweils aktuell noch im juristischen Vorbereitungsdienst zustehende Resturlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr wird Ihnen in der jeweiligen Urlaubsbewilligung mitgeteilt. Bei eventuell entstehenden Nachfragen wenden Sie sich bitte an die Referendarabteilung des Landgerichts.

In Ihrem Interesse weise ich Sie darauf hin, dass Sie diesen Erholungsurlaub während des Vorbereitungsdienstes unter Berücksichtigung eines geordneten Ablaufs der Ausbildung nehmen können. Hierfür stehen auch der Zeitraum bis zu den Klausuren, zwischen den Klausuren und dem Beginn der Wahlstation, der Wahlstation sowie nach Ende der Wahlstation zur Verfügung. Einen entsprechenden Antrag nehme ich gerne entgegen. Das entsprechende Formular finden Sie im Internet auf den Seiten des Landgericht auf <http://www.lg-krefeld.nrw.de/aufgaben/referendare/index.php> unter „Online-Formulare“.

Hinsichtlich der Einzelheiten betreffen die Urlaubsbewilligung in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten verweise ich auf das Merkblatt für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf, dort Ziffer 10, abrufbar auf den Seiten des Oberlandesgerichts Düsseldorf unter <http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/referendarabteilung/index.php>.

Sollten Sie Ihren Erholungsurlaub nicht in Anspruch nehmen, so verfällt dieser. Ein Entschädigungsanspruch entsteht abgesehen von den engen Ausnahmen des § 19a Absatz 1 FrUrlVO grundsätzlich nicht.

Im Auftrag

Faust, Ausbildungsleiterin